

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

01.06.2026

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-19/26

Nummer:

Z-7.1-3401

Geltungsdauer

vom: **4. Juni 2026**

bis: **4. Juni 2031**

Antragsteller:

Müller & Schwarz GmbH

Bergstraße 7

88377 Riedhausen

Gegenstand dieses Bescheides:

Rußbrandbeständige Systemabgasanlagen "EW, DW und DW-L" T600 N1 W 2 G mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff naturbelassenes Holz

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine Bauartgenehmigung regelt die Anwendung der CE-gekennzeichneten Abgasanlagenbauteile vom Typ "EW", "DW" und "DW-L" nach DIN EN 1856-1¹ und DIN EN 1856-2², nachfolgend als Abgasanlagen bezeichnet, für den Anschluss von Feuerstätten für die Brennstoffe Holz, Holzpellets und Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz in Verbindung mit der feuchten Betriebsweise. Sie öffnet abweichend von DIN 18160-1³ Abschnitt 4.1.2.5 die Anwendung der Korrosionsklassen in Verbindung mit festen Brennstoffen auf die Temperaturklasse T600 (siehe Tabelle 3 Fußnote b v.g. Norm).

Die Abgasanlage besteht im Wesentlichen aus den einwandigen und doppelwandigen starren, runden oder ovalen Rohr- und Formstückelementen aus nichtrostendem Stahlblech mit Steck/Klemmverbindung sowie den zugehörigen Formstücken für den Feuerstättenanschluss und die Reinigungsöffnungen.

Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung aufgeführten Bauteile sind für die Verwendung in Montageabgasanlagen gemäß DIN 18160-1³ bestimmt. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch Unterdruck (Klasse N1) oder Überdruck (Klasse H1).

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Für die Planung gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN 18160-1³, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Bauprodukte für die Innenschalen

Für die Bauart sind einwandige und doppelwandige starre Rohre und Formstücke mit Steck oder Klemmverbindung aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 1856-2² gemäß Tabelle 1 bzw. nach DIN EN 1856-1¹ gemäß Tabelle 2 zu verwenden.

Tabelle 1: Einwandige Rohr- und Formstückelemente "EW" nach DIN EN 1856-2²

Leistungserklärung	Produktklassifizierung
9191 002 DOP 2026.03 Stand 02/2026	T600 N1 W V2 L70060 G NM*

* für freiliegende Abgasleitungen und Verbindungsstücke: nicht gemessen (NM) = entspricht 3-mal Nenndurchmesser, mindestens 375mm

Die Rohre und Formstücke müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Tabelle 2: Doppelwandige Rohr- und Formstückelemente "DW" und "DW-L" nach DIN EN 1856-1¹

Leistungserklärung	Produktklassifizierung
9191 003 DOP 2026.03 Stand 02/2026	DN 120-DN 300 T600 N1 W V2 L70060 G40 DN 350 T600 N1 W V2 L70060 G60
9191 003 DOP 2026-03 Stand 02/2026	DN 120-300 T600 N1 W V2 L70060 G60 DN 350 T600 N1 W V2 L70060 G90

- | | | |
|---|-----------------------|--|
| 1 | DIN EN 1856-1:2009-09 | Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen; Deutsche Fassung EN 1856-1:2009 |
| 2 | DIN EN 1856-2:2009-09 | Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Deutsche Fassung EN 1856-2:2009 |
| 3 | DIN 18160-1:2023-02 | Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung |

Die Rohre und Formstücke müssen den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

2.2 Bemessung und Ausführung

Für den Nachweis der Standsicherheit, die feuerungstechnische Bemessung und Ausführung gelten die Bestimmungen von DIN 18160-1³.

2.3 Kennzeichnung der ausgeführten Anlage

Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist entsprechend DIN 18160-1³ Abschnitt 4.1.2.1 mit einem Typschild zu versehen. Dabei ist die Zulassungsnummer dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und die jeweilige Nutzung anzugeben.

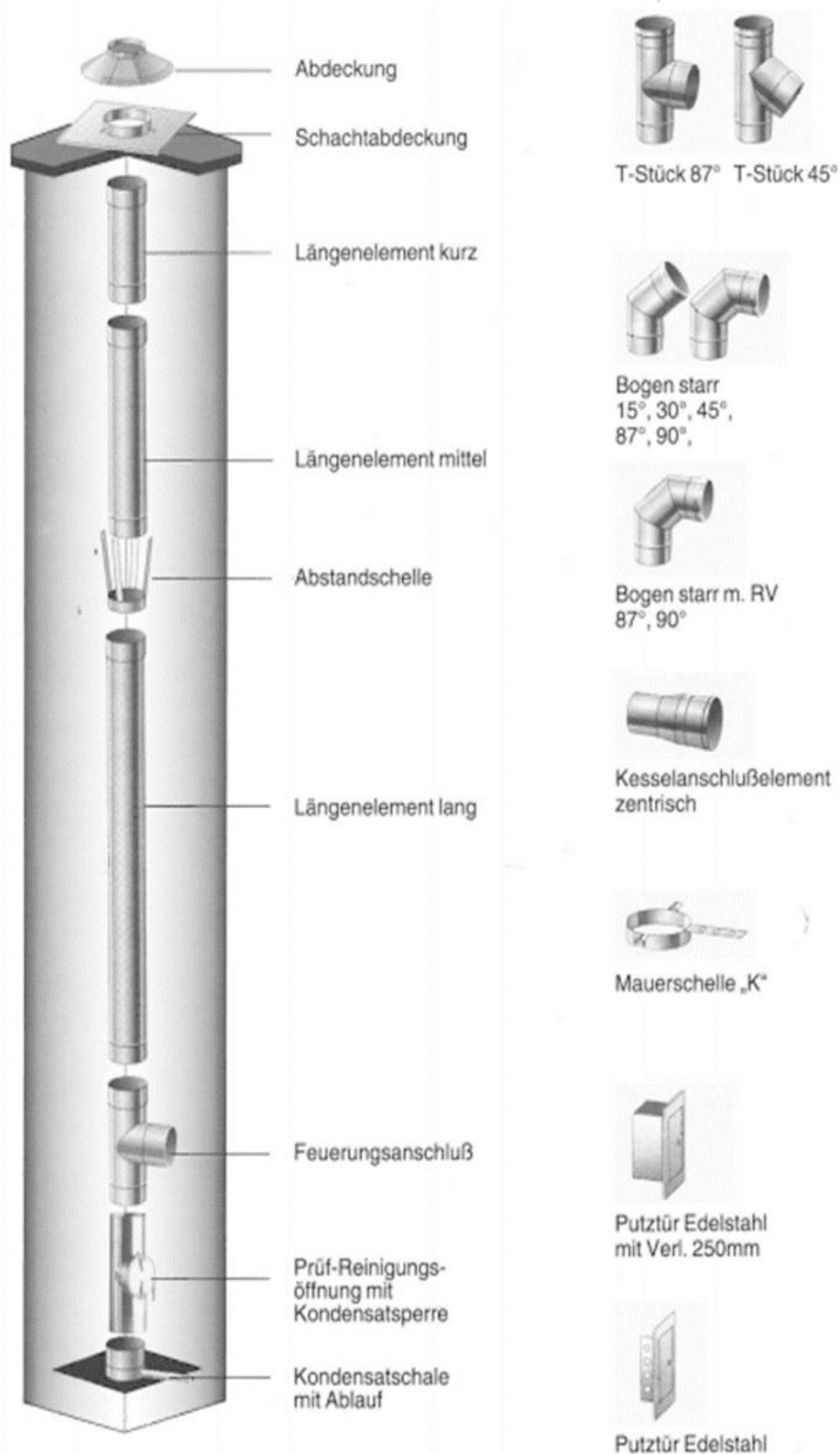
2.4 Erklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)⁴.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel

⁴ Nach Landesrecht



Rußbrandbeständige Systemabgasanlagen "EW, DW und DW-L" T600 N1 W 2 G mit
erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff naturbelassenes Holz

Systemdarstellung "EW" eingebaut in Schacht

Anlage 1

Mündungsabschluss

Rohr mit Wandhalterverlängerung lang
250 mm/400 mm/600 mm/800 mm



Zwischenstützplatte mit Konsolen
optional



Bögen 15°/30°



Rohr Länge 330 mm/500 mm/1000 mm



Wandhalter 60 mm/110 mm Verlängerung



Feuerungsanschluss 90°/45°



Reinigungsformteil rund mit Deckelverschluss



Konsolplatte mit Ablauf



Rußbrandbeständige Systemabgasanlagen "EW, DW und DW-L" T600 N1 W 2 G mit
erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff naturbelassenes Holz

Systemdarstellung "DW" und "DW-L"

Anlage 2